



Erklärung zur Unternehmensführung Corporate Governance Statement 2026

CERDIOS SE, FL-0002.725.433-2, Vaduz

Erklärung zur Unternehmensführung (Corporate Governance Bericht) gemäss Art. 1096a PGR¹ und Art. 9 OffV²

Als europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE) mit Sitz in Vaduz verfügt die CERDIOS SE („Gesellschaft“) über eine monistische Leitungs- und Kontrollstruktur.

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit, überwacht deren Durchführung und nimmt die weiteren Aufgaben wahr, die sich aus der SE-Verordnung und dem anwendbaren liechtensteinischen Recht ergeben. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Massgabe der vom Verwaltungsrat festgelegten Grundlinien und Vorgaben.

Die Erklärung zur Unternehmensführung ist auf der Website der Gesellschaft im Bereich „Investor Relations“ verfügbar www.cerdios.li

¹ Relevant: 1) Gesellschaften, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind, haben einen Corporate Governance Bericht (Erklärung zur Unternehmensführung) in ihren Jahresbericht aufzunehmen. Dieser Bericht hat einen gesonderten Abschnitt im Jahresbericht zu bilden und zumindest die folgenden Angaben zu enthalten:

2) Die Angaben gemäss Abs. 1 brauchen nicht in den Jahresbericht integriert zu werden, sondern dürfen in einem gesonderten Corporate Governance Bericht enthalten sein. In diesem Fall ist der Corporate Governance Bericht zusammen mit dem Jahresbericht nach Art. 1123 offenzulegen, es sei denn, dass der Corporate Governance Bericht auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich ist und im Jahresbericht darauf verwiesen wird.

4) Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat im Rahmen der Prüfung des Geschäftsberichts der Gesellschaft ein Urteil hinsichtlich der nach Abs. 1 Ziff. 3 und 4 geforderten Angaben abzugeben und zu prüfen, ob die in Abs. 1 Ziff. 1, 2, 5, 6 und 7 genannten Angaben gemacht wurden.

² Art. 9 OffV: «In der Erklärung nach Art. 5 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes haben die beim Emittenten verantwortlichen Personen unter Angabe ihres Namens und ihrer Funktion zu versichern, dass:

a) die in Einklang mit den massgebenden Rechnungslegungsstandards nach den Art. 7 und 8 aufgestellte Halbjahresrechnung ihres Wissens ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen vermittelt; und

b) der Halbjahresbericht die nach Art. 10 geforderten Informationen in einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Weise darstellt.»

Inhaltsverzeichnis

I. Corporate-Governance-Code / Entsprechenserklärung	4
1. Verweis auf Corporate-Governance-Code	4
2. Entsprechenserklärung / Abweichungen	4
3. Vielfalt bei Führungspositionen.....	4
4. Nachfolgeplanung	4
5. Altersgrenzen.....	5
6. Nachhaltigkeitsexpertise, Qualifikationsmatrix	5
7. Geschäftsordnung des Verwaltungsrats	5
8. Bildung von Ausschüssen.....	5
9. Sachverstand in Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Nachhaltigkeitsberichterstattung / Trennung von Vorsitz	5
II. Vergütung (Angaben zur Vergütung nach PGR, soweit anwendbar).....	6
III. Unternehmensführungspraktiken ausserhalb des verpflichtenden Umfangs	6
IV. Zusammensetzung und Arbeitsweise von Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktoren.....	6
1. Verwaltungsrat.....	6
2. Geschäftsführende Direktoren	7
V. Aktionärsrechte und Generalversammlung	7
VI. Diversitätskonzept (Art. 1096a Abs. 1 Ziff. 7 PGR)	7

I. Corporate-Governance-Code / Entsprechenserklärung

Die Gesellschaft ist als SE im EWR börsenkotiert. Sie unterliegt damit den Anforderungen an die Erklärung zur Unternehmensführung nach Art. 1096a PGR.

1. Verweis auf Corporate-Governance-Code

Die CERDIOS SE bekennt sich zu einem hohen Standard guter Corporate Governance. Der Verwaltungsrat der CERDIOS SE hat beschlossen, die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich anzuwenden, soweit sie mit dem liechtensteinischen Recht und der monistischen SE-Struktur vereinbar sind. Die für den Aufsichtsrat geltenden Empfehlungen des DCGK werden auf den Verwaltungsrat, die für den Vorstand geltenden Empfehlungen auf die geschäftsführenden Direktoren übertragen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist unter www.dcgk.de öffentlich zugänglich.

2. Entsprechenserklärung / Abweichungen

Soweit im Einklang mit liechtensteinischem Recht von einem Corporate-Governance-Code abgewichen wird, ist dies nach Art. 1096a Abs. 1 Ziff. 2 PGR anzugeben und zu begründen. Die CERDIOS SE ist der Auffassung, den Vorgaben der Erklärung-zur-Unternehmensführung-Regelungen zu entsprechen, weist derzeit jedoch folgende Abweichungen von Empfehlungen des DCGK aus, die im monistischen System entsprechend übertragen werden:

3. Vielfalt bei Führungspositionen

Bei der Besetzung von Führungspositionen sowie der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren achtet der Verwaltungsrat – unabhängig vom Geschlecht – in erster Linie auf die fachliche und persönliche Eignung der Kandidaten. Angesichts der Grösse und Struktur der CERDIOS SE misst die Gesellschaft der Sicherstellung der für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Berufserfahrung eine höhere Bedeutung bei als formalen Diversity-Vorgaben. Vielfalt wird zwar ausdrücklich begrüsst, es wird jedoch nicht systematisch eine gesonderte Diversity-Planung im Sinne des Kodex betrieben.

4. Nachfolgeplanung

Die Leitungsorgane der CERDIOS SE wurden erst vor kurzem bestellt. Der Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren haben daher bislang noch keine förmliche langfristige Nachfolgeplanung dokumentiert. Angesichts der aktuellen Unternehmensgrösse und -phase wird eine flexible, am Einzelfall orientierte Nachfolgeplanung verfolgt.

5. Altersgrenzen

Für die geschäftsführenden Direktoren und die Mitglieder des Verwaltungsrats wurden keine Altersgrenzen festgelegt. Die Gesellschaft erachtet eine starre Altersgrenze nicht als sachgerecht, da ein erzwungenes Ausscheiden wertvolle Erfahrung und Expertise entziehen könnte und dies die Gesellschaft nachteilig treffen könnte.

6. Nachhaltigkeitsexpertise, Qualifikationsmatrix

Die Gesellschaft misst Nachhaltigkeitsthemen Bedeutung zu, hat aber aufgrund ihrer derzeit noch geringen Grösse bislang keine ausdrückliche Nachhaltigkeitsexpertise im Verwaltungsrat konzeptionell verankert und erstellt derzeit keine Qualifikationsmatrix. Nachhaltigkeitsfragen werden projektbezogen und anlassbezogen adressiert.

7. Geschäftsordnung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat bisher von der Verabschiedung einer formellen Geschäftsordnung abgesehen. Die derzeitige Grösse und Komplexität der Gesellschaft erlauben eine effiziente Arbeit des Verwaltungsrats auf Basis der gesetzlichen Vorschriften, der Statuten und interner Praxis. Bei steigender Komplexität behält sich der Verwaltungsrat den Erlass einer Geschäftsordnung vor.

8. Bildung von Ausschüssen

Der Verwaltungsrat der CERDIOS SE besteht aus drei Mitgliedern. Ausschüsse – mit Ausnahme des gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsausschusses, der aufgrund der geringen Mitgliederzahl mit dem Verwaltungsrat personenidentisch ist – wurden nicht gebildet. Die Bildung weiterer Ausschüsse würde die Effizienz der Arbeit des Verwaltungsrats nicht erhöhen.

9. Sachverstand in Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Nachhaltigkeitsberichterstattung / Trennung von Vorsitz

Der Verwaltungsrat fungiert zugleich als Prüfungsausschuss. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats führt auch den Vorsitz im Prüfungsausschuss. Dies weicht von der Empfehlung des DCGK ab, wonach der Aufsichtsratsvorsitzende nicht zugleich den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben soll. Angesichts der geringen Grösse des Gremiums hält die Gesellschaft diese Personalunion derzeit für sachgerecht.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen über ausgewiesene Expertise in Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Spezifische Expertise in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung wird derzeit noch aufgebaut.

Die CERDIOS SE wird die weitere Entwicklung des DCGK sowie des liechtensteinischen Rechts im Bereich Corporate Governance verfolgen und ihre Entsprechenserklärung bei Bedarf anpassen.

II. Vergütung (Angaben zur Vergütung nach PGR, soweit anwendbar)

Die CERDIOS SE unterliegt den liechtensteinischen Vorgaben zur Berichterstattung über die Vergütung von Verwaltungsratsmitgliedern und Geschäftsleitung im Rahmen des Jahres- und Corporate-Governance-Berichts. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit einer soliden, wirksamen und geschlechtsneutral ausgestalteten Unternehmensführung und Vergütungspraxis, wie sie für regulierte Institute ausdrücklich im WPFG geregelt ist.

Soweit für die CERDIOS SE Berichts- oder Offenlegungspflichten zu Vergütungen bestehen, werden die erforderlichen Vergütungsinformationen (einschliesslich etwaiger Vergütungsberichte und Beschlüsse der Generalversammlung) im Jahresbericht bzw. im Corporate-Governance-Bericht offengelegt.

III. Unternehmensführungspraktiken ausserhalb des verpflichtenden Umfangs

Die Gesellschaft ist auf nachhaltigen und langfristigen Erfolg ausgerichtet. Entsprechend kommt einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung hohe Bedeutung zu. Die Gesellschaft verfügt über interne Regelungen zur Risikosteuerung, zur Compliance und zur internen Kontrolle; sie orientiert sich insoweit an den Grundsätzen einer soliden internen Unternehmensführung (klare Organisationsstruktur, wirksame Risikoprozeduren, angemessene interne Kontrollen).

Weitere über gesetzliche Anforderungen hinausgehende, kodifizierte Corporate-Governance-Praktiken bestehen derzeit nicht bzw. sind nicht öffentlich zugänglich gemacht. Die Gesellschaft prüft fortlaufend, ob zusätzliche freiwillige Regelwerke (z. B. eigene Corporate-Governance-Guidelines oder einen Code of Conduct) eingeführt und veröffentlicht werden sollen.

IV. Zusammensetzung und Arbeitsweise von Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktoren

Nach Art. 1096a Abs. 1 Ziff. 6- PGR hat die Erklärung zur Unternehmensführung die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane und ihrer Ausschüsse zu beschreiben.

1. Verwaltungsrat

Die CERDIOS SE verfügt über eine monistische Struktur mit einem Verwaltungsrat als Leitungs- und Kontrollorgan. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die wesentlichen Leitlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Er bestellt und abberuft die geschäftsführenden Direktoren.

Der Verwaltungsrat besteht satzungsmässig aus drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Verwaltungsrat kann, soweit gesetzlich zulässig und mit Blick auf seine Grösse sachgerecht, Ausschüsse bilden. Der Verwaltungsrat fungiert zugleich als Prüfungsausschuss, soweit ein solcher gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen kollektiv über die für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit und der wesentlichen Risiken der Gesellschaft erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen. Dies entspricht den Grundsätzen, wie sie für das Leitungsorgan eines Börseunternehmens in Art. 19 Abs. 1 und 2 HPBG festgelegt sind, die im Sinne guter Corporate Governance als Referenz herangezogen werden können.

2. Geschäftsführende Direktoren

Die geschäftsführenden Direktoren führen das Tagesgeschäft der Gesellschaft in eigener Verantwortung und setzen die vom Verwaltungsrat beschlossenen Grundsätze und Strategien um. Sie informieren den Verwaltungsrat regelmässig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsplanung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.

An die Qualifikation der geschäftsführenden Direktoren stellt die CERDIOS SE Anforderungen, die sich inhaltlich an den für Wertpapierfirmen formulierten Massstäben des [WPFG Art. 13](#) orientieren (Handlungsfähigkeit, guter Leumund, fachliche Eignung, ausreichende Erfahrung, ausreichende Präsenz am Sitz der Gesellschaft).

Interessenkonflikte sind dem Verwaltungsrat unverzüglich offenzulegen. Im Berichtsjahr sind der Gesellschaft keine wesentlichen Interessenkonflikte von Verwaltungsratsmitgliedern oder geschäftsführenden Direktoren bekannt geworden.

V. Aktionärsrechte und Generalversammlung

Nach Art. 1096a Abs. 1 Ziff. 5 PGR sind die Art und Weise der Durchführung der Generalversammlung, die wesentlichen Befugnisse sowie die Aktionärsrechte und deren Ausübung zu beschreiben.

Die Generalversammlung der CERDIOS SE ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie beschliesst insbesondere über die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder, Satzungsänderungen und strukturelle Massnahmen, soweit dies gesetzlich oder statutarisch vorgesehen ist.

Aktionäre können ihre Rechte nach Massgabe der SE-Verordnung und des liechtensteinischen PGR ausüben. Die Gesellschaft achtet auf Transparenz und rechtzeitige Information der Aktionäre im Vorfeld der Generalversammlung.

VI. Diversitätskonzept (Art. 1096a Abs. 1 Ziff. 7 PGR)

Die CERDIOS SE ist den Regelungen des Art. 1096a Abs. 1 Ziff. 7 PGR zur Beschreibung eines Diversitätskonzepts im Hinblick auf Verwaltungs-, Leitungs- und

Aufsichtsorgane unterworfen oder hat – falls kein Konzept besteht – die Gründe hierfür zu erläutern.

Die Gesellschaft wählt Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung primär nach fachlicher Qualifikation, Erfahrung und persönlicher Eignung aus. Ein formalisiertes Diversitätskonzept mit konkreten Zielgrössen (z. B. nach Geschlecht, Alter, Berufs- oder Bildungshintergrund) wurde bislang nicht implementiert. Gründe hierfür sind insbesondere die derzeit geringe Grösse der Gesellschaft sowie die noch junge Unternehmensgeschichte.

Diversität wird gleichwohl als wertvoll erachtet; der Verwaltungsrat berücksichtigt unterschiedliche berufliche Hintergründe und internationale Erfahrung bei der Auswahl von Kandidaten. Die Gesellschaft wird die Entwicklungen im liechtensteinischen Recht zur ausgewogeneren Vertretung der Geschlechter, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2381, beobachten und ihr Vorgehen gegebenenfalls anpassen, wie dies in den Materialien zu dieser Umsetzung dargestellt ist.

Vaduz, im Juni 2026

CERDIOS SE
Verwaltungsrat